

Bedienungsanleitung

Tagps

Getreidewagen besonderer Bauart



Inhaltsverzeichnis


1. Allgemeines	3
1.1 Bedienungsanleitung	3
1.2 Einsatz der Güterwagen	3
1.3 Gesundheitsschutz.....	3
2. Technische Daten.....	5
2.1 Hauptdaten	5
2.2 Detaildaten.....	5
3. Bedienungsanleitung.....	6
3.1 Allgemeines.....	6
3.2 Öffnungsfähige Ladeöffnungen.....	7
3.3 Mechanische Selbstentladevorrichtungen	8
4. Ladungssicherung.....	9
4.1 Allgemeines.....	9
4.2 Ladevorschriften.....	10
5. Reinigung.....	10
5.1 Reinigung der Ladefläche.....	10
6. Behandlung der Schadwagen	10
6.1 Feststellung, Dokumentation und Behandlung von Beschädigungen	10


1. Allgemeines

1.1 Bedienungsanleitung

Die Bedienungsanleitung enthält die wesentlichen technischen und kommerziellen Informationen und Maßnahmen, die im Zuge der betriebsüblichen Verwendung von Wagen zu berücksichtigen sind. Mit dem Durchlesen dieser Bedienungsanleitung werden die allgemeinen Regeln und der typische Aufbau dieses Wagentyps als bekannt angesehen. Die Mittel sind gemäß den entsprechenden Vorlagen zu verwenden.

Die beschriebenen Mittel und Verfahren entsprechen dem neuesten Stand der Technik. Bei durch Fehlbedienung hervorgerufenen Beschädigungen werden Schadensansprüche vom Hersteller nicht anerkannt. Der ordnungsgemäße Betrieb der Druckluftbremse wird ebenfalls angenommen.

 Die jeweils von der RCH Zrt. bekanntgegebenen gültigen Tarife für Güterbeförderung sind zu beachten.

 Die Tarife werden in Druckform nicht veröffentlicht, sind im Intranet und für externen Kunden auf der Internetseite der RCH Zrt. (www.railcargo.hu) ersichtlich und im Format PDF herunterladbar. Auf diesem Wege ist es möglich, die jeweils letzten Änderungen zu verfolgen. Das Inkrafttreten, die Änderungen, und die Außerkraftsetzungen von Rechtsvorschriften werden in den Amtsblätter Verkehr veröffentlicht.

 **Achtung!**

Die Fahrzeuge sind während der Be- und Entladung gegen Entlaufen zu sichern.

 **Achtung!**

Die Güterwagen dürfen nur mittels der dafür vorgesehenen Einrichtungen (Schraubenkupplung, Zughaken) bewegt werden. Das Bewegen der Wagen mit allen anderen Einrichtungen ist verboten.

1.2 Einsatz der Güterwagen

Die vierachsigen Güterwagen sind für die Beförderung von Schüttgut, feuchtigkeitsempfindlichen Gütern (Getreidesorten, Sonnenblumen, Perlite, Dünger, Sand, Aluminiumhydroxid, Koks, etc.) geeignet.

 **1.3 Gesundheitsschutz**

Die Ausführung der Arbeiten im Bereich Eisenbahn und die Bedienung der Güterwagen bergen Gefahren und Risiken für die Gesundheit in sich.

Das Bedienungspersonal ist über die sich aus dem Eisenbahnbetrieb ergebenden Gefahren nachweislich einzuweisen, damit die Risiken minimiert und die Wagen fachkundig bedient werden können. Die Einweisung hat in einem Umfang erfolgen, dass die Arbeitnehmer die Arbeit sicher und ohne Gesundheitsschäden ausführen können.

Im Bereich Eisenbahnlogistik sind im Laufe der Arbeit im Gleisbereich die persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen (Sichtbarkeitsweste, Arbeitsschuhwerk, und dem Arbeitsbereich entsprechende sonstige Schutzausrüstung).

Aufgrund der Bedienung oder der Be- und Entladung der Wagen kann die Nutzung weiterer persönlicher Schutzausrüstungen erforderlich sein (Sicherheitshelm, Schutzbrille, Schutzhandschuh, Schutzmaske, feuer- und funkfremde Bekleidung, Fallschutz, usw.), deren Nutzung ebenfalls verbindlich ist. Diese sind in der für den die jeweilige Tätigkeit ausübenden Arbeitnehmer gültigen Arbeitsschutzregelung enthalten.

Das Aufsteigen auf die und das Abtreten von den Bedienungsbühnen der Wagen darf ausschließlich über die dafür vorgesehenen Treppen, oder bei Rampen im Betriebsgelände mittels Aufstiegs-Hilfseinrichtungen erfolgen.

Von der Oberleitung über den elektrifizierten Gleisen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern einzuhalten. Innerhalb von diesem Sicherheitsabstand darf man sich nicht aufhalten. Beim Aufsteigen auf die Güterwagen ist der Abstand von 2 Metern von der Oberleitung in jedem Falle einzuhalten. Sollte dieser Sicherheitsabstand aufgrund der Tätigkeit nicht einzuhalten sein, darf diese erst nach Abschaltung der Oberleitung ausgeführt werden.

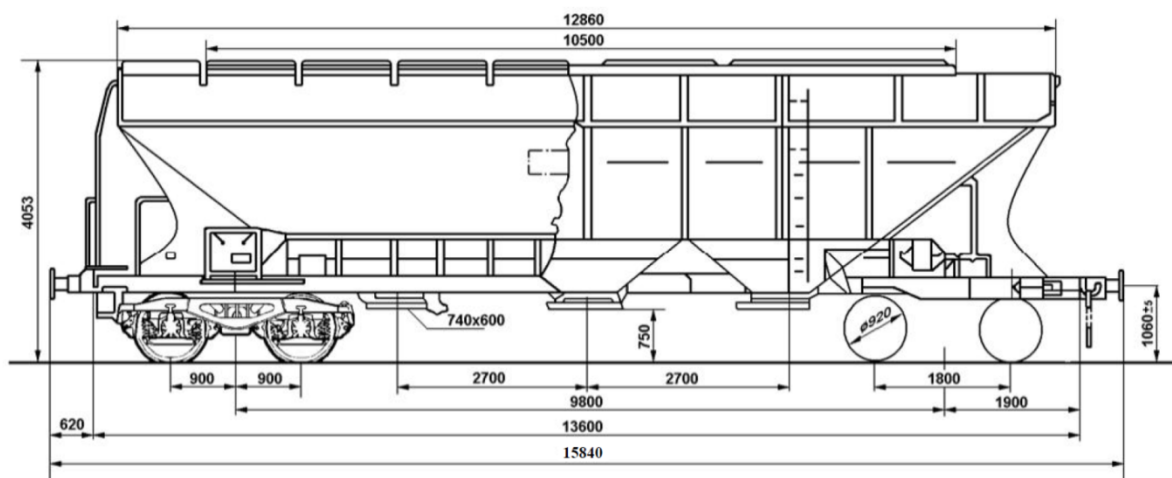
Zur Ausführung von Tätigkeiten im Eisenbahnbetriebsgelände sind in jedem Falle eine im Voraus beantragte Arbeitserlaubnis, für Kraftfahrzeuge und Lademaschinen eine Zufahrtserlaubnis und zu den Ladearbeiten eine Lade- und eine Tagesarbeitserlaubnis erforderlich.

Da der Eisenbahnbetrieb als besonders gefährlich gilt, dürfen die Tätigkeiten im Betriebsgelände nur streng unter Beachtung der Arbeits-, Feuer- Umwelt- und betrieblichen Schutzregelungen ausgeführt werden.

In den technischen Beschreibungen der Güterwagen wurden stellenweise Anforderungen beschrieben, die die Bedingung für eine sichere und unfallfreie Ausführung bilden, und die somit einzuhalten sind.

2. Technische Daten

2.1 Hauptdaten







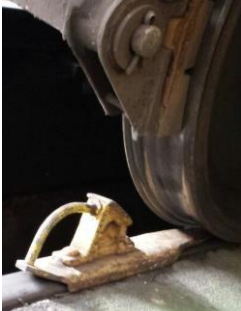


2.2 Detaildaten

Gattung	Tagps					Tagps			
	0655 (000-199)					0655 (ab 500)			
Typennummer	0655 (000-199)					0655 (ab 500)			
Anzahl d. Achsen (St.)	4					4			
Drehzapfenabstand (m)	9,8					9,8			
LüP (m)	15,84					15,84			
Eigengewicht (to)	23,5					23,5			
Streckenklassen		A	B	C	D		A	B	C
Lastgrenzen (to)	S	40,5	48,5	56,5	66,5	S	40,5	48,5	56,5
	120	00,0							
Ladelänge (m)	-					-			
Ladebreite (m)	-					-			
Ladefläche (m ²)	-					-			
Laderaum (m ³)	75,0					75,0			
Breite d. Seitentüren (m)	-					-			
Höhe d. Stirnrungen (m)	-					-			
Höhe d. Seitentüren (m)	-					-			
Bodenhöhe über SOK (m)	-					-			
Bodenmaterial	-					-			
Bemerkungen:	Ladeöffnung oben 10500 × 510 mm					Ladeöffnung oben 10500 × 510 mm			

3. Bedienungsanleitung

3.1 Allgemeines

Geschäftigkeit	Abbildung
<p>Anschriften/Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> Die an den Wagen angeschriebenen Lastgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Das an der Wagenseite befindliche Warnzeichen "Blitzpfeil" und das Verbotsschild „Offenes Feuer verboten“ sind zu beachten. Die Wagen dürfen nur mit geschlossenen Selbstentladevorrichtungen verkehren. <p><u>Bemerkungen:</u> Die Aufschriften auf den Bildern dienen nur zur Information!</p>	    <p>A KOCSI CSAK ZÁRT TETŐVEL KÖZLEKEDHET DER WAGEN DARF NUR MIT GESCHLOSSENEM DACH VERKEHREN ВАГОН МОЖЕТ СЛЕДОВАТЬ ТОЛЬКО С ЗАКРЫТЫМИ ЛЮКАМИ</p>
<p>Bewegung der Güterwagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Beim betrieblichen Einsatz dürfen die Wagen nur mittels der dafür vorgesehenen Einrichtungen (z.B. Schraubenkupplung) bewegt werden. Pufferteller und Stirnwände dürfen dazu nicht benutzt werden. In außergewöhnlichen Fällen (z.B. in Werkstätten) können die Befestigungshaken verwendet werden. 	 
<ul style="list-style-type: none"> Die Güterwagen sind beim Be- und Entladen mit der Handbremse gegen das Entlaufen zu sichern. 	 

3.2 Öffnungsfähige Ladeöffnungen

Allgemeines

- Die Wagen sind über den öffnungsfähigen Ladeöffnungen zu beladen.
- Bei Wagen auf elektrifizierten Gleisen dürfen die Wagen nicht bestiegen werden.



Wichtig!

- Auf elektrifizierten Gleisen ist ein Aufenthalt nur auf eigene Gefahr und unter Beachtung der Regelungen in der Allgemeinen Betriebsvorschrift für die elektrifizierten Strecken der MÁV E101 erlaubt!



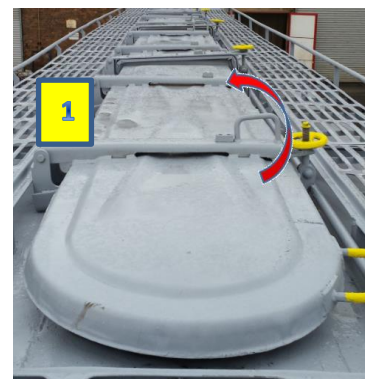
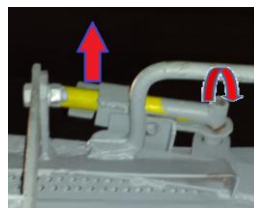
Öffnen der Ladeöffnungen

- Zum Öffnen der Ladeöffnungen ist die Zollverschlusseinrichtung zu entriegeln (1).
- Die Sicherung des Bügels ist zu lösen. Und der Bügel ist aufzuheben.
- Öffnen der Ladeöffnungen.



Wichtig!

- Während dem Ladevorgang müssen die unteren Entladeöffnungen geschlossen sein.



Schließen der Ladeöffnungen

- Der Deckel der Ladeöffnung ist zu schließen.
- Der Bügel ist auf den Deckel zu legen und zu befestigen.
- Die Zollverschlusseinrichtung zu verriegeln, und der Zollverschluss ist anzubringen.



Wichtig!

- Während dem Ladevorgang müssen die unteren Entladeöffnungen geschlossen sein.



3.3 Mechanische Selbstentladevorrichtungen

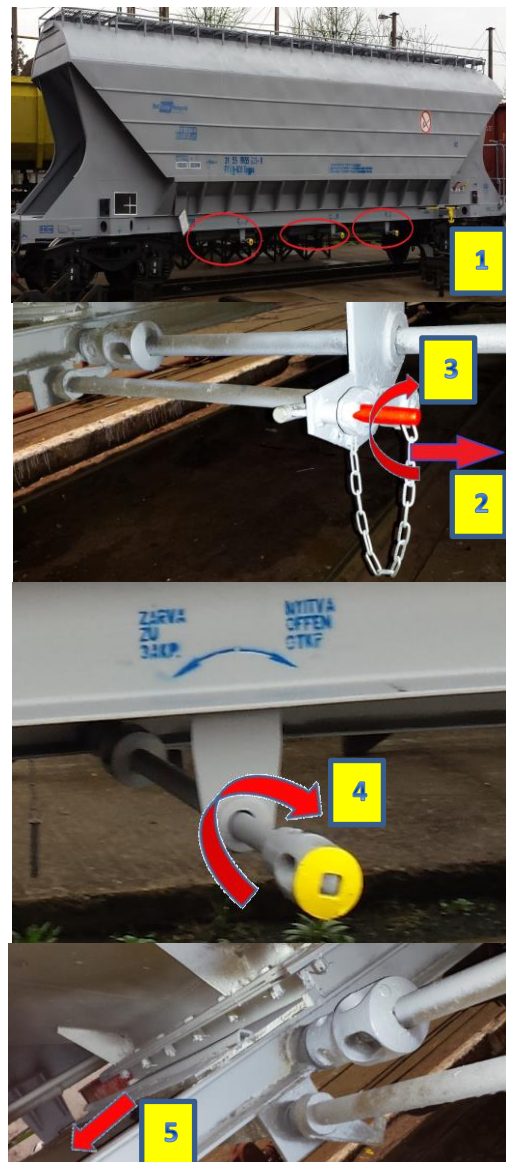
Allgemeines

- Die Wagen verfügen über 3 mechanisch betätigten Selbstentladevorrichtungen.



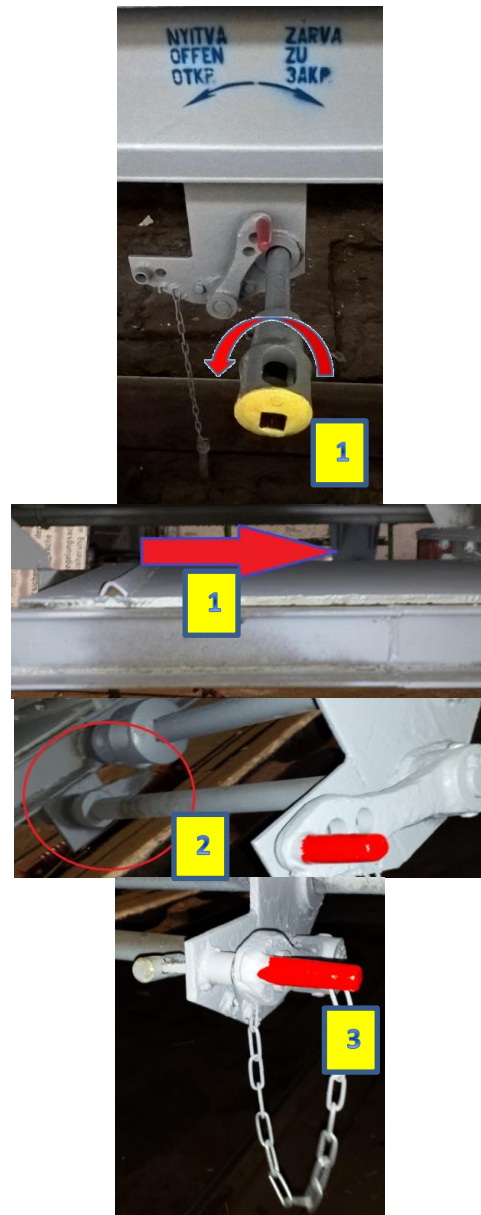
Öffnen der Selbstentladevorrichtungen

- Die Güterwagen können mechanisch entladen werden. Die Betätigungshebel befinden sich an den Wagenseiten (1).
- Die Betätigungshebel sind zu entriegeln und zu verdrehen.
- Zur Entriegelung müssen die Sicherheitszapfen (2) herausgezogen, und die Riegel (3) verdreht werden.
- Die Entladevorrichtung kann durch die Drehung der Betätigungshebel geöffnet werden (4).
- Die Entladeöffnungen öffnen sich und der Wagen wird durch die Schwerkraft entladen (5).



Schließen der Selbstentladevorrichtungen

- Nach Entladung sind die Selbstentladevorrichtungen wie folgt zu schließen.
- Die Selbstentladevorrichtungen sind durch Verdrehen der Betätigungshebel zu schließen (1).
- Die Klappen der Selbstentladevorrichtungen sind gegen Öffnen während der Fahrt zu sichern.
- Die Klappen sind zu verriegeln (2).
- Die Sicherheitsbolzen sind zurückzuschieben (3).




4. Ladungssicherung

4.1 Allgemeines

Geschäftigkeit	Abbildungen
<p>Merkmal:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Trichter sind sowohl in Längs- als auch in Querrichtung gleichmäßig zu befüllen. ▪ Ein einseitiges Befüllen der Trichter ist verboten. 	

4.2 Ladevorschriften

Geschäftigkeit	Abbildungen
<p>Verladerichtlinien</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Vorschriften über das Be- und Entladen der Güterwagen, die Ladungssicherung und über die Verwendung der Wagenteile sind in den jeweils gültigen Verladerichtlinien enthalten. Die Vorschrift Verladerichtlinien sind im Intranet und auf der Internetseite der RCH zu erreichen. <p>http://www.railcargo.hu/hu/dokumentumtar/viewcategory/78-rakodasi-szabalyok</p>	

5. Reinigung

5.1 Reinigung der Ladefläche

Geschäftigkeit	Abbildung
<p>Allgemeines:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die im Laderaum befindlichen Warenreste sind möglichst an einer Rampe zu beseitigen. Für die Reinigung können nur die erforderlichen Mittel, wie Besen, Schaufel oder Dampfreiniger verwendet werden. 	

6. Behandlung der Schadwagen

6.1 Feststellung, Dokumentation und Behandlung von Beschädigungen

Im alltäglichen Betrieb können die Güterwagen beschädigt werden. Bei der Feststellung einer Beschädigung wird ein Schadprotokoll gemäß den Bestimmungen des AVV vom Wagenprüfer des den Wagen nutzender EVU aufgenommen und dem Halter zugeschickt.

Das den Wagen nutzende EVU hat im Sinne des AVV die Lauffähigkeit der Schadwagen zu gewährleisten. Reparaturen dürfen bis zu einer Wertgrenze von 850 € auch ohne die Zustimmung des Halters durchgeführt werden. Bei Anforderungen von Ersatzteilen ist die Beilage 7 AVV richtgebend. Die Reparaturen dürfen in den von der RCH genehmigten Werkstätten vorgenommen werden.